

**Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen
(Gebührenordnung) der Bibliothek der Fachhochschule Kiel
Vom 12. März 2020**

Aufgrund des § 41 Ziffer 4 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Fachhochschule Kiel vom 19.02.2020 und des Senats der Fachhochschule Kiel vom 12. März 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Zentrale Einrichtung "Bibliothek" (Zentralbibliothek und die Fachbereichsbibliothek Agrarwirtschaft) der Fachhochschule Kiel.

§2 Gebührenerhebung

- (1) Die Fachhochschule Kiel erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme besonderer Dienstleistungen der Hochschulbibliotheken sowie Mahngebühren.
- (2) Die Regelungstatbestände und Sätze für die Gebühren nach Absatz 1 werden in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§3 Mahngebühren

Eine Mahngebühr wird erhoben, wenn eine aus der Bibliothek entliehene Medieneinheit nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Leihfrist zurückgegeben wurde.

Eine zweite, bzw. dritte Mahngebühr werden fällig, wenn die entliehene Medieneinheit nicht innerhalb der in der ersten bzw. zweiten Mahnung gesetzten Frist zurückgegeben wurde.

§4 Auslagen

Auslagen, die der Bibliothek insbesondere

- (1) im deutschen und internationalen Leihverkehr
- (2) im Direktleihverkehr mit auswärtigen Benutzern
- (3) durch Herstellung von Fotokopien, Ausdrucken für Ortsbenutzer
- (4) durch Erstellung und Versand elektronischer Kopien
- (5) durch Abgaben aufgrund des Urheberrechtsgesetzes
- (6) durch Abgaben aufgrund von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften wie der VG Wort
- (7) durch Wiederherstellung beschädigter Bücher oder Wiederbeschaffung verloren gegangener Bücher
- (8) durch Übertragungskosten und Nutzungsentgelte für externe Datenbanken bei Auftragsrecherchen entstehen,

sind von der Benutzerin oder dem Benutzer in Höhe des entstandenen Betrages zu erstatten.

§5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Bibliothek der Fachschule Kiel vom 11. Oktober 2007 (NBl. MWV Schl.-H. S. 101) außer Kraft.

Kiel, den 12. März 2020

Prof. Dr. Udo Beer
Präsident der Fachhochschule Kiel

Anlage

zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung und die Inanspruchnahme von Leistungen der Bibliothek der Fachhochschule Kiel in der vom Präsidium der Fachhochschule Kiel am XX.XX.XXXX beschlossenen Fassung:

1. Jährliche Gebühr für die Berechtigung zur Ausleihe

- | | |
|---|------------------|
| a) Mitglieder der Fachhochschule Kiel bzw. anderer Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein | kostenlos |
| b) Natürliche Personen, die nicht Mitglied einer Hochschule in Schleswig-Holstein sind:
Jahresausweis (12 Monate) | 15,00 € |
| c) Schüler, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger:
Jahresausweis (12 Monate) | 5,00 € |

2. Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises **5,00 €**

3. Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit

- | | |
|---------------------------|----------------|
| a) für die erste Mahnung | 2,50 € |
| b) für die zweite Mahnung | 5,00 € |
| c) für die dritte Mahnung | 10,00 € |

Die Gebühren geben jeweils den Gesamtbetrag für alle erfolgten Mahnstufen wieder.

4. Besorgungen über Fernleihe

Pro Medieneinheit **1,50 €**

5. Gebühr für Wiederbeschaffung von verlorenem oder zerstörtem Bibliotheksgut

Zusätzlich zum Wertersatz pro Medieneinheit **5,00 €**

6. Portokosten

Portokosten werden in Höhe der aktuell gültigen Preise der Deutschen Post zusätzlich zu den Mahngebühren in Rechnung gestellt.